

**= Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,  
Familien und Jugend

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

**Bernadett Humer, MSc**  
Sektionsleiterin  
Sektion V – Familien und Jugend

[bernadett.humer@bka.gv.at](mailto:bernadett.humer@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-633388  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Ausschuss für Petitionen und  
Bürgerinitiativen des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-350.713/0001-IV/10/2019

Wien, am 25. April 2019

**54/BI "#FAIRÄNDERN Bessere Chancen für schwangere Frauen und für ihre Kinder"**

Zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme:

**ad (1)**

Der Schwangerschaftsabbruch ist in Österreich seit über 40 Jahren straffrei, wenn dieser in innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft, nach vorhergehender ärztlicher Beratung erfolgt und der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird. Nach den ersten drei Monaten nach Beginn der Schwangerschaft ist gemäß § 97 StGB der Abbruch dann nicht strafbar, wenn er zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren oder das Leben der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein würde oder wenn die Schwangere zur Zeit der Zeugung unmündig war. Laut Gesetz (§ 97 Abs. 2 StGB) ist kein Arzt verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten.

Es gibt keine bundesweiten Statistiken über den Schwangerschaftsabbruch gemäß § 97 Abs. 1 Z 1 StGB, weil die Kosten lediglich bei medizinisch begründeten Abbrüchen von den Krankenkassen getragen werden und nur diese damit Eingang in eine Statistik finden. Schwangerschaftsabbrüche finden anonym statt, um weiteren Druck auf Frauen zu vermeiden. Die Selbstbestimmung der Frau über ihren Körper ist dabei ein wesentlicher Faktor.

Die Einführung einer anonymisierten Statistik über Schwangerschaftsabbrüche und die daraus gewonnenen Informationen können dazu beitragen, dass mehr Präventionsmaßnahmen und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für ungeplante/ungewollte Schwangerschaften entwickelt werden. Auch können mithilfe dieser Informationsgrundlage verbesserte Rahmenbedingungen für werdende Eltern, insbesondere schwangere Frauen, wie etwa bedarfsorientierte Beratung und Unterstützung, geschaffen werden.

Darüber hinaus haben schwangere Frauen seit dem Jahr 2001 in Österreich die Möglichkeit, ein Kind in einem Krankenhaus anonym auf die Welt zu bringen. Die anonyme Geburt findet unter medizinischer und psychologischer Betreuung in einem Krankenhaus statt. Namen oder andere persönliche Daten müssen nicht bekannt gegeben werden. Das Kind wird in der Regel anschließend vom Kinder- und Jugendhilfeträger (=Jugendamt) an Adoptiveltern vermittelt.

Durch die Möglichkeit der anonymen Geburt wird die Gesundheit von Mutter und Kind durch medizinische Betreuung und soziale Beratung gesichert. Zudem sollen heimliche und unbetreute Geburten oder Kindesweglegungen dadurch verhindert werden. Auch die medizinische Vor- und Nachbetreuung der Mutter ist anonym möglich.

Nach der Geburt übernimmt vorerst der Kinder- und Jugendhilfeträger die Obsorge für das Kind. Die Mutter hat nach der Geburt sechs Monate Zeit sich zu melden, falls sie die Freigabe zur Adoption wieder rückgängig machen möchte. Bleibt die Mutter anonym, wird die Adoption rechtskräftig.

Das Bundeskanzleramt – Sektion Frauen und Gleichstellung fördert zahlreiche Beratungsstellen, die ein umfassendes und bedarfsgerechtes Beratungsangebot bereithalten. Diese sind auf der Website der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend abrufbar. Siehe: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/anlaufstellen-und-frauenberatung/beratungseinrichtungen.html>

Gleicher Zugang zu den Leistungen des Gesundheitswesens setzt voraus, dass in dem Bundesland in allen öffentlichen Schwerpunktkrankenhäusern die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruches gegeben ist. Die Entscheidungsfreiheit der Frauen, ein

gesetzlich verbrieftes Recht in Anspruch zu nehmen, muss unabhängig vom Wohnort gewährleistet sein. Die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Ärztin / des einzelnen Arztes, den Eingriff durchzuführen, bleibt davon unberührt. Durch den Aktionsplan Frauengesundheit wurde in Österreich ein weiterer wichtiger Schritt gesetzt, die relevanten Gesundheitsthemen für Mädchen und junge Frauen umfassend zu verbessern. Dieser beinhaltet 40 Maßnahmen für die Gesundheit von Frauen und wurden auch die zuvor genannten Überlegungen als wichtige Maßnahme aufgenommen.

Die Förderung von Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz wurde 1974 als Begleitmaßnahme zur Fristenlösung beschlossen. Aktuell werden die Personalkosten von 386 Familienberatungsstellen auf der Basis dieses Gesetzes gefördert. Im Jahr 2018 betrug das Förderbudget 12,7 Mio. Euro. Im Jahr 2017 wurden 473.658 Beratungsgespräche mit 230.139 Klient/innen geführt.

Geförderte Familienberatungsstellen bieten Beratung an

- auf freiwilliger Basis,
- kostenlos und
- unter Wahrung der Anonymität,
- in multidisziplinären Teams.

Die Beratungsgespräche werden dem Grundsatz der non-direktiven Beratung folgend geführt. Demnach hat der Berater/die Beraterin alle sich bietenden Möglichkeiten mit den damit verbundenen Vor- und Nachteilen sachlich und unter Hintanhaltung der eigenen subjektiven Meinung aufzuzeigen, um den Ratsuchenden eine eigene freie Entscheidung zu ermöglichen. Da sich diese Begleitmaßnahme zur Fristenlösung bewährt hat, besteht kein Grund von dieser Form der Schwangerenberatung abzugehen.

Darüber hinaus fördert das Bundeskanzleramt – Sektion Familien und Jugend gemeinnützige Träger, die Elternbildungs-Veranstaltungen zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit anbieten und informiert in unterschiedlichen Medien über gewaltfreie Erziehung (Website [www.elternbildung.at](http://www.elternbildung.at), kostenlose FamilienApp, kostenlose Ratgeber-Broschüren „ElternTIPPS“)

Die Veranstaltungen der geförderten Träger richten sich österreichweit an Elterngruppen mit Kindern in verschiedenen Altersstufen und dabei auch an werdende Eltern. So können sich Frauen und ihre Partner während der Schwangerschaft in Elternbildungs-Veranstaltungen auf Geburt und Elternschaft vorbereiten; für werdende Väter schaffen Träger oft Angebote, die diese besonders ansprechen und zur Teilnahme am Bildungsangebot motivieren. Wichtige Elemente der Elternbildung sind dabei neben der Information die Reflexion und der Austausch der Eltern untereinander.

Da es sich bei den geförderten Veranstaltungen um *Bildungsangebote* (Vorträge, Workshops, Seminare für Eltern, Eltern-Kind-Gruppen unter qualifizierter Leitung) handelt, diese Bildungsangebote in *Gruppen* stattfinden, um elterlichen Austausch und elterliche Vernetzung zu fördern und sich Elternbildung von Angeboten der *Beratung* – einzeln oder in Gruppen – abgrenzt, sind Frauen mit Konfliktschwangerschaften keine Zielgruppe der Elternbildung. Elternbildner/innen sind jedoch regional gut vernetzt und könnten Frauen mit einem Schwangerschaftskonflikt, falls dieser in einer Elternbildungs-Veranstaltung zur Sprache käme, an eine geeignete Beratungsstelle verweisen.

Einige vom Bundeskanzleramt geförderte Elternbildungs-Träger bieten im Übergangsfeld zu den Frühen Hilfen für sozial benachteiligte und besonders belastete Familien *nach der Geburt* Eltern-Kind-Gruppen an, wo Mütter und Väter in ihren erzieherischen Ressourcen gestärkt werden. Diese Gruppen benötigen besondere Qualifikationen seitens der Gruppenleitung, die z.B. bei den geförderten Trägern „die möwe“ und „Grow together“ in Wien sowie „ZOI“ in Tirol gegeben sind.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Informationskampagnen über Adoption/Pflege als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch eine Maßnahme der Vollziehung der Kinder- und Jugendhilfe ist, die in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt.

## Ad (2)

Wie aus dem Regierungsprogramm 2017 bis 2022 hervorgeht, ist die Organisation einer parlamentarischen Enquete zum Thema der eugenischen Indikation und zur Verhinderung von Spätabtreibungen geplant.

Laut Website [familienberatung.gv.at](http://familienberatung.gv.at) bieten 269 Familienberatungsstellen ausdrücklich „Familienplanungsberatung-Schwangerenberatung-Schwangerschaftskonfliktberatung“ als Schwerpunkt ihrer Beratungstätigkeit sowie 140 Beratungsstellen „Behinderung“ als Beratungsschwerpunkt an. In 72 Familienberatungsstellen wird der Beratungsschwerpunkt Behinderung in Kombination mit dem Schwerpunkt Schwangerschaftskonfliktberatung abgedeckt.

Spezielle Angebote zur Unterstützung von Eltern eines Kindes mit Behinderung finden sich vor allem bei den Elternbildungs-Veranstaltungen der großen Elternbildungs-Träger, die vom BKA gefördert werden. In Vortrags- oder Workshop-Reihen erhalten Eltern bei Behinderung in der Familie Information und Austausch zu medizinischen, arbeits- und sozialrechtlichen sowie zu finanziellen Fragen, außerdem zu den Herausforderungen von Entwicklung und Erziehung des Kindes mit Behinderung und zur angemessenen Berücksichtigung der Bedürfnisse aller übrigen Familienmitglieder.

Auf der Website des Bundeskanzleramts – Sektion Familien und Jugend [www.elternbildung.at](http://www.elternbildung.at) gibt es einen Themenkomplex, der sich an Familien mit Behinderung richtet und regelmäßig nehmen Newsmeldungen auf das Thema Behinderung Bezug.

Die kostenlose BKA-Ratgeber-Broschüre „ElternTIPPS- Kinder mit Behinderung“ steht betroffenen Eltern zur Verfügung.

Für die Bundesministerin für  
Frauen, Familien und Jugend:  
HUMER

Elektronisch gefertigt